

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Schulblätter
Band: 7 (1841)
Heft: 1-2

Buchbesprechung: Stimmen aus dem Reiche Gottes : eine auserlesene Sammlung alter und neuer evangelischer Kernlieder mit beigefügten, 4stimmig gesetzten, für Gesang, Klavier- und Orgelspiel eingerichteten Chormelodien vom Ursprung des Chorals bis auf die heutige Zeit

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

vorhin genannten Gebieten, sodann von Hand-, Lehr- und Lernbüchern; die 3te endlich gibt ihr den Charakter von kulturpolitischen Annalen und umfaßt: allgemeine Schulzeitung, pädagogische Zustände, Revue der Journale und Programme, Archiv der kulturpolitischen Gesetzgebung, Bibliographie, Rezensionenverzeichnis. Der Jahrgang enthält in 12 Hefen wenigstens 72 Bogen und kostet 12 Rfl. Das erste (oder Juli-) Heft von 1840, das uns vorliegt, eröffnet die Zeitschrift mit einer Abhandlung: „Die moderne Philologie und die deutschen Schulen, vom Herausgeber,“ welche mit großer Sachkenntniß den Unterricht in neuern Sprachen und in der Muttersprache nach allen Richtungen einer ernsten Kritik unterwirft und dafür einen Stand- und Haltpunkt gewinnt, wie es das Bedürfniß der Sache in unsrer Zeit fordert. Wenn die Revue in dieser Weise fortfährt, sich als Organ für die Bildungsbedürfnisse und Bildungswege nach den Forderungen der Zeit zu bewähren; so löst sie eine große Aufgabe, indem sie namentlich die Extreme der verschiedenen Ansichten nicht begünstigt. — Außer einigen Rezensionen in der zweiten, enthält das vorliegende Heft in seiner dritten Section sehr mannigfaltigen und interessanten Stoff, der aber keines Auszugs fähig ist. —

Stimmen aus dem Reiche Gottes. Eine außerlesene Sammlung alter und neuer evangelischer Kernlieder mit beigelegten, 4stimmig gesetzten, für Gesang, Klavier- und Orgelspiel eingerichteten Choralmelodien vom Ursprung des Choralis bis auf die heutige Zeit. Zum Gebrauch für Kirche, Schule und Haus herausgegeben von Konrad Kocher, Stiftsorganist in Stuttgart. Mit einem Vorworte von Albert Knapp, Archidiaconus an der Stiftskirche in Stuttgart. Stuttgart, Hallberger'sche Buchhandlung 1838. VIII. und 736 S. (52 1/2 Bz.)

Wie gewisse Volkslieder nicht veralten, weil sie immer schön bleiben und das Gemüth ansprechen; so — und in noch höherem Grade — bleiben uns viele alte Kirchenlieder stets überaus werth durch die Goldkörner ihrer Gedanken, durch ihren natürlich einfachen Ausdruck und ihre kräftig rührenden und erbauenden Melodien. Eine Sammlung solcher Lieder hat großes Verdienst: sie erhält das alte Gute gegenüber dem oft weichlichen, den Christen mehr ergötzenden als wahrhaft erhebenden neueren Kirchengesang. — Hr. Kocher hat sein Unternehmen mit großer Sachkenntniß ausgeführt und fast überall die Melodien in ihrer ursprünglichen Gestalt erhalten. Dies ist für Jeden von großer Wichtigkeit, der sich genaue Kenntniß des ältern Kirchengesanges verschaffen will. Es bleibt bloß zu wünschen, daß allen Texten die Dichter und allen Melodien die Komponisten beigelegt sein möchten. — Die äußere Ausstattung des Werkes ist lobenswerth und der Preis billig.

Welches ist das wünschenswerthe Verhältniß der Schule zur Kirche? —

(Aus den Verhandlungen des schweizerischen Predigervereins in seiner Sitzung zu Bern den 18. August 1840.)

In Betreff obiger Frage referirte Pfr. Koller in Wort über die eingegangenen Arbeiten. Es war ihm nur eine Mittheilung aus St. Gallen gekommen, und eine andere wurde in der Sitzung von ihrem Verfasser, Pfr. Müller aus dem Thurgau, vorgelesen. Auch die erste Abhandlung wurde vollständig vorgetragen. Der wesentlichste Inhalt dürfte folgender sein: Von Emanzipation der Schule könne keine Rede sein, weil die Kirche die Mutter der Schule sei. Da aber diese im Laufe der Zeit Fortschritte gemacht habe, so könne sie auch nicht mehr ganz von jener abhängig gemacht werden. Die Schule könne die Kirche nicht verschlingen, was so Viele befürchten; der Staat habe auch über die Schule zu wachen und die Kirche dabei in Mitwirksamkeit zu ziehen. Die Schule sei Volkssache geworden, sie habe für den Glauben der

Kirche zu wirken, aber nicht nur durch den Religionsunterricht, sondern durch ihr gesamtes Leben. Pfarrer und Lehrer sollen freundschaftlich mit einander arbeiten, u. s. w. — Nun entwickelte der Referent in einer Arbeit seine eigenen Gedanken. Vor- aus bemerkte er, daß die Frage richtiger hätte gestellt werden sollen, nämlich so: „Verhältniß der Kirche zur Schule im Bunde mit dem Staate.“ Er sprach nun ungefähr wie folgt: Dem christlichen Staate liegt eine höhere Bedeutung unter; er ist die organische Verbindung zu den höchsten Lebenszwecken. Kirche und Staat sind innig mit einander verbunden und stellen dasselbe Volksleben dar, der Staat nach außen, die Kirche nach innen. — Welche Schule meint man hier? Es gibt Volksschulen u. a. Alle sind zu berücksichtigen. Die Volksschule kommt hier besonders in Rücksicht. Sie ist die Anstalt zur Entwicklung des rein Menschlichen. Alle Gegenstände sind Mittel und nicht Selbstzweck. Anders ist's mit den Industrieschulen. — Wir müssen uns auf den historischen Boden stellen. Die Kirche ist die Mutter, und von ihr ging die Schule aus und nicht vom Staate; das Schulamt war ein kirchliches und der Lehrer Kirchendiener. Das Verhältniß hat sich nun geändert; sie dient jetzt auch dem Staate. Aus der frühern Subordination trat sie heraus. Soll sie aber ganz heraustreten aus allen Verhältnissen der Kirche? Staatsmänner, Schulmänner, Geistliche kämpfen für die Selbständigkeit der Schule. Diese Selbständigkeit ist ein Unding und kann nicht bestehen in einem christlichen Staate. Unsere Volksschule ist eine christliche und soll es bleiben, sonst geht sie unter. Gewänne der Staat bei der Unabhängigkeit der Schule? Er hörte auf, christlicher Staat zu sein. Unser Volk will christliche Schulen, andere würde es verwerfen. Im Kanton Bern ist der Kirche kein Einfluß im Gesetz gestattet; thatsächlich verhält es sich anders, und die Emanzipation ist doch nicht da. Das wirkliche Verhältniß ist besser als das Gesetz. Es werden immer Geistliche genommen zur Ueberwachung der Schule, und wo sie sich zurückziehen, da geht es schlimm. Nein, von Emanzipation kann keine Rede sein. Es ist schwer, das Verhältniß zu bestimmen. Ich wähle mir als Bild zur Aushilfe das häusliche Leben. Die Schule ist das Kind, die Kirche die Mutter und der Staat der Vater. Beide haben Ansprüche auf das Kind; Staat und Kirche stehen über der Schule; der Vater wacht über das äußere Leben des Kindes, die Kirche über das innere. Dem Geistlichen liegt die Pflicht ob,

zu sorgen, daß das christliche Leben in der Schule nicht verloren gehe. Auch die höhern Anstalten sollen nicht ausgeschlossen werden von dieser Aufsicht; der Staat soll für zweckmäßige christliche Lehrerbildung sorgen. Die Oberbehörde sollte aus Weltlichen und Geistlichen bestehen; denn nur dadurch kann das Heil der Schule gefördert werden. —

Nun folgte die mündliche Verhandlung über die Frage. Nur wenige Redner treten als Sprecher auf, und zwar alle — bis an 2 — sprachen im Sinn und Geist des Referenten.

Pfr. Larosch von Basel ist gegen die Emanzipation. Der Kirche kommt das Aufsichtsrecht zu. Wahre Volksbildung läßt sich nicht denken ohne christl. Schulen. — Dies der langen Rede kurzer Sinn.

Seminaradministrator Rikfli in Buchsee, Kanton Bern. Vor Allem aus, sagte der Redner, sollen wir die Aufgabe nicht aus dem Auge verlieren und die Sache allein betrachten. Der Geistliche und der Lehrer sind Priester und haben ein heiliges Amt. Bei der Kirche habe man nicht die Personen zu denken, sondern sie selbst. Staat und Kirche stehen neben und ineinander, sind Ordnungen Gottes, Beide anerkennen einander ihre Rechte. Die Schule arbeitet Beiden vor und wirkt auch für das Leben. Der christliche Staat soll die Schule fördern, entwickeln. Der Redner weist dabei auf die Schwierigkeiten hin, wo viele Parteien sind, z. B. Katholiken, Juden, Wiedertäufer. Nach diesen einleitenden Bemerkungen ging er nun auf die eigentliche Sache ein und entwickelte die Begriffe von Schule, Kirche und Staat und suchte dann das gegenseitige Verhältniß zwischen Schule und Kirche festzusetzen, durch Beleuchtung der zwei Fragen: Welche Einwirkung steht der Kirche über die Schule zu? Was hat die Schule für sich zu fordern? In Beziehung auf die erste Frage verlangte der Redner, daß der Kirche das Recht zustehe: a) die religiösen Lehrmittel für die Schule zu bestimmen; der Staat müsse das wünschen; b) die Zeit, welche auf den Religionsunterricht zu verwenden sei, zu bestimmen und festzusetzen, wie auf den verschiedenen Stufen des Schullebens der religiöse Unterricht zu erteilen sei. Hier machte Direkt. Rikfli ernst auf den Mißbrauch aufmerksam, den man mit dem Katechismus in den Schulen mache, indem er von den Schülern unverstanden auswendig gelernt werde; c) der Kirche möchte ferner vom Staat aus das Recht zuerkannt werden, eine Kommission von

Zeit zu Zeit ins Seminar abzuordnen, um den Geist der Anstalt in allen Beziehungen kennen zu lernen. — Der Redner sagte, es werden oft die jungen Leute, die aus dem Seminar treten, hart beurtheilt, und alle möglichen Kleinigkeiten aufgegriffen, um den Ruf derselben zu untergraben. Daher sei es gut, wenn man komme, und sich selber überzeuge von dem Streben der Lehrerbildungsanstalt. — d) Die Kirche erhalte das gesetzliche Recht, den Religionsunterricht in der Schule zu überwachen. — —

In Beziehung auf die zweite Frage bemerkte Herr Riffli, daß der Schule in allen andern Beziehungen Selbstständigkeit zuzusprechen sei, und zwar soll dieses geschehen: a) in Beziehung auf die Gesetzgebung, b) in Beziehung auf das persönliche Verhältniß des Geistlichen zum Lehrer, c) in Beziehung auf die Stellung des Lehrers im Staate. Die Ansichten des Lehrers sollten bei der Wahl der Lehrmittel nothwendig vernommen werden; d) die Schule sei endlich (mit Ausnahme des Religionsunterrichts) selbstständig in Beziehung auf Wahl und Behandlung der andern Schulfächer.

De kan Meier von Glattfelden im Kanton Zürich. Ich stimme Herrn Pfr. Larosch bei. Man soll immer zuerst nach den Pflichten fragen statt nach den Rechten. Gesetzliche Bestimmungen werden wenig helfen, wenn Staat und Kirche nicht einig sind. Der Staat verlangt von der Schule, daß sie die Kinder allseitig bilde. Die Kirche ist die Mutter der christlichen Schule; jene allein kann das rechte Leben wecken, der Staat hingegen würde nur Einseitiges befördern. Unser Streben sei, Kirche und Staat zu versöhnen, dann werde sich das rechte Leben der Schule von selbst erzeugen. Ohne die Kirche erzeugt die Schule nur äußere Abrihtung. Die Selbstständigkeit der Schule, wie sie Direktor Riffli will, kann ich unmöglich anerkennen. Die Kirche stehe neben dem Staat, aber die Schule nicht, das sollte Direktor Riffli bedenken, bevor er, in seiner Stellung als Leiter einer Lehrerbildungsanstalt, solche Grundsätze verbreitet.

Diakon Fäsi von Zürich. Die Pflichten sollen beobachtet werden, dann werden die Rechte schon kommen. In Zürich sei Einiges geschehen von dem, was Riffli vorgeschlagen habe. Ist gegen die Emanzipation.

Pfr. Larosch. Ich bin nicht einverstanden mit den Ansichten von Riffli. Der Geistliche soll als solcher ein Recht haben in die Schulkommissionen zu kommen. Auf den Hochschulen soll-

ten die Theologen mit der Pädagogik vertraut werden, um desto kräftiger auf das Schulwesen einzuwirken, und um die ungenügende Bildung der Lehrer, die aus dem Seminar kommen, zu ergänzen. In Basel sind die Geistlichen als solche Leiter der Gemeindefschulen, und ich wünsche, daß es überall so sein möchte.

Pfr. Langhans von Münnichsbuchsee sprach sich besonders entschieden über die Frage aus und in abweichendem Sinne von den meisten vorhergehenden Rednern. Seine Ansichten finden sich vereinigt in folgender Zusammenstellung: I. die Frage rein a priori aufgefaßt. Das schönste Verhältniß gestaltet sich da, wo die Schule ein Werk der Kirche, aus dem christlich kirchlichen Bewußtsein hervorgegangen, demnach der Kirche ganz subordinirt ist. Da wird die ganze aktive Gesellschaft der Gläubigen für Zweierlei sorgen: 1. sie wird, das religiöse Bedürfniß der erwachsenen Gemeindeglieder berücksichtigend, den Kultus anordnen und das Predigtamt errichten; 2. sie wird für die Erziehung und Belehrung der Jugend sorgen, und demnach Erziehungs- und Schulanstalten gründen und Lehrer wählen, vielleicht, namentlich wo das Bedürfniß und die Lokalität dafür sprechen, ordinirten Geistlichen den Religionsunterricht übertragen. — Wo das Verhältniß sich also gestaltet, wird für Schule und Kultus (um mich dieses Ausdrucks statt Kirche im engeren Sinne zu bedienen) genugsam gesorgt werden, wenn die Kirche nicht ein Kirchlein, eine Christengemeinde nicht ein Klubb ist. Die Gemeinschaft der Gläubigen wird namentlich dafür sorgen, daß die Glieder des Lehrstandes (für Schule wie für Kultus) sich befreunden, und wird demnach den Geistlichen als solchen keine Oberaufsicht über die Schullehrer übergeben, und wenn, wie zu wünschen, Geistliche von Amtswegen Mitglieder der Schulpflege werden, so sollen auch Schullehrer darin sitzen, wie denn auch sowohl Schullehrer als Geistliche in der Kultus=Aufsichtsbehörde sitzen sollen. — Geistliche als solche sollen zwar die Schulen fleißig besuchen, aber nicht als Aufseher in diktatorischer Weise, sondern als Seelsorger und Freunde auf Lehrer und Kinder, und namentlich auch auf die Altern zu wirken suchen. — II. Mit Berücksichtigung unserer Verhältnisse. 1. Staat und reformirte Kirche sind bei uns äußerlich Eins. Insofern könnte man sagen, die Schule sei, wie sie solle, der Kirche untergeordnet. Kultusdiener und Schullehrer seien nebengeordnet. — 2. Allein der Staat ist in Wahrheit bei uns kein christlicher, und

die Kirche liegt unter dem Staate in Knechtschaft. Die Kirche, könnte man sagen, ist nirgends, es existirt nur eine durch den nicht christlichen Staat aus politischen Zwecken unterhaltene Religionsanstalt. — 3. Demnach kann man nicht fragen: Welches ist das wünschenswertheste, anzustrebende Verhältniß zwischen Kirche und Schule? sondern höchstens: In welchem Verhältnisse soll die Schulanstalt des Staates mit ihren Lehrern zu den Geistlichen stehen? Und dies lag wohl im Sinne der Fragesteller, der Geistlichen, die, weil sie keine äußere Kirche — wenigstens keine Repräsentanten derselben — sehen, so gerne sich selbst dafür halten. — 4. In der Erwartung nun, daß eine aktive christliche Kirche sich bilde und Schulen errichte (nach I.), muß dies einstweilen durch den Staat geschehen. 5. Demnach wird der Staat selbst nach Maßgabe seines innern Organismus durch Erziehungsdepartement und Gemeinds-Schulbehörden Oberaufseher über die Schulen sein wollen und müssen, und Leiter des Schulwesens als Experten werden nicht Juristen, oder Mediziner, oder Philologen, oder Philosophen, oder Theologen, als solche von Amtswegen, sondern Pädagogen. Namentlich nicht Theologen, weil ihr besonderes Studium, und wenn sie Seelsorger sind, ihr geistliches Amt und besonders ihre hierarchischen Reminiszenzen sie einseitig und despotisch machen. Hingegen würde es für ihren ganzen Stand und für ihr Gesamtwirken sehr heilsam sein, wenn sie mit den Pädagogen und namentlich mit den Lehrern ihrer Gemeinden sich aufs freundschaftlichste und innigste verbänden, um dadurch an Vielseitigkeit und Humanität zu gewinnen, und an Demuth dem ähnlich zu werden, der sprach: Lasset die Kinder zu mir kommen &c. — Dies suche der Staat zu bewirken, indem er Prediger und Schullehrer als Kollegen von Amtswegen und im Namen des Staates, um ihn zu vertreten, zu Mitgliedern der Gemeindschul- und der Gemeindskirchenbehörde designire.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß Theologen und Geistliche, wie nicht von Amtswegen zu Oberaufsehern über die Schulen designirt, eben so wenig von Amtswegen davon ausgeschlossen sein sollen. Es könnte ja Mangel an wissenschaftlich gebildeten Pädagogen eintreten, und ein Geistlicher könnte doch auch pädagogisch gebildet, vielseitig und human sein. Ein solcher mag als Schulkommissär, oder wie man ihn nennen will, die Schulen beaufsichtigen. Nur geschehe dies ja nicht in der Gemeinde, in

welcher er als Seelsorger auf eine ganz verschiedene Weise wirken, und mit den Schullehrern koordinirt und befreundet sein soll.

Aus dem Obigen geht hervor, daß sich die Herren Seminar-
direktor Nikkeli und Pfr. Langhans am entschiedensten, gründ-
lichsten und auf die humanste Weise über den Lehrerstand ausge-
sprochen haben. Man erwartete nun eine lebhaftere, geistreiche Fort-
setzung der Diskussion; allein es wurde auf einmal Schluß der-
selben verlangt und von der Mehrheit erkannt.

Basellandschaft.

1. Statuten des Bezirksschullehrervereins in Basel- landschaft.

§. 1. Die Bezirksschullehrer von Basellandschaft bilden einen Verein unter sich, welcher zum Zweck hat, durch gegenseitige Mittheilungen, Anträge u. s. w. das Bezirksschulwesen von Basellandschaft möglichst zu fördern und zugleich ein wissenschaftliches und freundschaftliches Streben unter den Mitgliedern des Vereins rege zu erhalten.

§. 2. Zur Erreichung dieses Zweckes hat der Verein insbeson-
dere folgende Mittel gewählt: a) regelmäßige Versammlungen
in parlamentarischer Form (Konferenzen); b) Eintheilung seiner
Mitglieder nach den Lehrfächern in Sektionen mit besondern
Sitzungen; c) Zeitschriften; d) Mittheilungen und Vorschläge
zu Händen der betreffenden Behörden und e) geeignete Veröffent-
lichungen in Blättern und Zeitschriften.

§. 3. Mitglied dieses Vereins ist jeder Bezirkslehrer nach er-
folgter Unterschrift der Statuten.

§. 4. So wie jedes Mitglied alle Rechte, welche ihm die
Statuten einräumen, in Anspruch nehmen darf, so ist es auch
verbunden, sich den Beschlüssen des Vereins zu unterziehen. Zu-
schriften an Behörden werden von den dafür stimmenden Mit-
gliedern unterzeichnet.

§. 5. Der Austritt ist jedem Mitgliede gestattet, jedoch ohne
Anspruch auf das Eigenthum des Vereins. — Wiederaufnahme
eines ausgetretenen Mitgliedes kann nur auf vorausgegangene
schriftliche Anmeldung desselben durch absolutes Stimmenmehr
Statt finden.